

Vortrag an den Ministerrat

Erhöhung der Zuverdienstgrenze zur Studienbeihilfe ab dem Kalenderjahr 2020

Die aktuell durch das Corona-Virus ausgelöste Lage ist nach wie vor eine Herausforderung mit weitreichenden Auswirkungen auf nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche. Angesichts dieser weitreichenden Herausforderungen gehen die österreichischen Universitäten und Hochschulen gut vorbereitet in das Studienjahr 2020/21. Unter Berücksichtigung des „COVID-19-Leitfadens für den gesicherten Hochschulbetrieb“, der gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Vertreterinnen und Vertretern aller Hochschultypen sowie der ÖH ausgearbeitet wurde, haben die Hochschulen in den vergangenen Monaten – im Rahmen ihrer Autonomie, ihrer jeweiligen spezifischen Situation, Größe und fachlichen Ausrichtung – entsprechend umfangreiche Regularien und Konzepte erarbeitet.

Auch die Umstellung auf Prüfungen im Online-Format hat – laut einer kürzlich veröffentlichten Studie von Univ.-Prof. Mag. DDr. Christiane Spiel – gezeigt, dass die Studierenden im vergangenen Semester gut zurechtgekommen sind, insbesondere bei der Umstellung auf Prüfungen im Online-Format. Darüber hinaus hat sich das Lernen in Richtung selbstständige Organisation gewandelt.

Eine besondere Herausforderung stellt jedoch für viele Studierende ihre finanzielle Lage dar. Personen, die anlässlich eines Studiums staatliche finanzielle Förderungen wie Studienbeihilfe erhalten, können daneben eigene Einkünfte nur bis zu einer gewissen Höhe beziehen, ohne dass es zu Kürzungen der staatlichen Leistungen kommt. Bei der Studienbeihilfe gilt seit der letzten Erhöhung von 2015 eine Zuverdienstgrenze von jährlich 10.000 Euro. Bei Überschreitung dieser Grenze müssen Teile der Studienbeihilfe im entsprechenden Ausmaß zurückgezahlt werden.

Nunmehr soll diese Zuverdienstgrenze – rückwirkend mit 01.01.2020 – von EUR 10.000 auf 15.000 Euro angehoben werden. Weiters soll das Verfahren in Studienbeihilfenangelegenheiten insofern geändert werden, als künftig bei der Studienbeihilfe nur mehr eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze stattfindet.

Der entstehende Mehraufwand ist aus dem laufenden Budget des einbringenden Ressorts bedeckbar.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

2. Oktober 2020

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister